

Anerkennung für den Schweizer Zivilschutz : gutes Auslandecho über Derendingen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Solothurn:

Alle Gemeinden zivilschutzpflichtig

+ Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat beschlossen, sämtliche Gemeinden in baulicher und organisatorischer Hinsicht der Zivilschutzpflicht zu unterstellen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von den neu betroffenen Gemeinden Beschwerde beim Bundesrat erhoben werden.

Der Regierungsrat kann auf Grund taktischer und personeller Erwägungen und auf Antrag des kantonalen Amtes für Zivilschutz die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer Organisation verfügen. Gegen Zusammenlegungsverfügungen kann innert zehn Tagen beim Kantonsrat Beschwerde eingereicht werden. Das kantonale Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und gestützt auf die Konzeption 71 des Zivilschutzes, den Umfang der Organisationspflicht festzulegen. Den betroffenen Gemeinden steht das Recht zu, gegen entsprechende Verfügungen innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat Rekurs einzureichen. An die Kosten für bauliche und organisatorische Massnahmen entrichten Bund und Kanton die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge.

Anerkennung für den Schweizer Zivilschutz

Gutes Auslandecho über Derendingen

An der Informationstagung vom 11. Mai 1973 in Derendingen, an welcher der Solothurner Zivilschutzverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz in die Probleme des Schutzes der Landwirtschaft vor radioaktiver Verstrahlung einführte, nahmen auch Fachleute aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Oesterreich und Liechtenstein teil. Aus Oesterreich und Deutschland liegen darüber zum Teil ausführliche und sehr positive Stellungnahmen vor. Das in einer grossen Auflage in Köln erscheinende «Zivilschutz-Magazin», die Zeitschrift für Zivilschutz, Katastrophenschutz und Selbstschutz, das im Auftrage des Bonner Bundesministeriums des Innern vom Bundesverband für den Selbstschutz herausgegeben wird, hat die Demonstration von Derendingen zu einem siebenseitigen, umfassend illustrierten Bericht über den Schweizer Zivilschutz genutzt. Mit Hinweisen auf den Schutzraumbau, die Grundlagen des Zivilschutzes, die als sehr wirksam empfundene Aufklärungsarbeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Luftschutztruppen wie auch auf weitere Besonderheiten unseres Zivilschutzes, worin auch die neue Broschüre des

Bundesamtes für Zivilschutz über den Schutz der Landwirtschaft positive Erwähnung findet, wird zusammenfassend folgendes festgelegt:

«Die Schweizer wissen, was sie in bezug auf den Zivilschutz wollen. Zu dieser Ueberzeugung muss jeder fachkundige Besucher aus dem Ausland kommen, zumal er in der Schweiz — wie wohl sonst nirgends auf der Welt — die Möglichkeit der totalen Information hat. Die führenden Köpfe des eidgenössischen Zivilschutzes betonen mit einer gewissen Souveränität, dass «jeder ruhig wissen und sehen soll, welche Schutzmassnahmen wir getroffen haben». Diese Offenheit ist ein Teil ihrer Strategie, auch einem möglichen Gegner vor Augen zu führen: Dieses Land ist entschlossen, seine Freiheit und Unabhängigkeit konsequent zu verteidigen.»

Schwerpunkte der Berichterstattung bilden der Schutz der Landwirtschaft vor radioaktivem Niederschlag, wie er am Oeschhof in Derendingen praktisch vorgeführt wurde, wie auch die Besichtigung des Waffenplatzes der Luftschutztruppen in Wangen a. A., der bei den ausländischen Besuchern einen imponierenden Eindruck machte.

Der bisherige Stelleninhaber übernimmt eine neue Aufgabe. Infolgedessen ist im kantonalen Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Andelfingen die Stelle eines

Rechnungsführers

neu zu besetzen. Er hat die Betriebsrechnung des Ausbildungszentrums sowie die Rechnungsführung der Kurse, Uebungen und Rapporte und daneben die Verwaltung der Lehrmittel und Instruktionshilfen zu besorgen. Je nach dem Umfang der Kurse steht ihm ein Hilfsrechnungsführer zur Verfügung. Es handelt sich um eine Stelle, die initiatives, pflichtbewusstes und selbständiges Arbeiten erfordert.

Der neue Stelleninhaber sollte über eine kaufmännische Grundausbildung und über Erfahrung in der Rechnungsführung verfügen. Zivilschutzkenntnisse sind erwünscht, aber nicht erforderlich. Gute Voraussetzungen bringen auch Interessenten mit, welche in der Armee zum Fourier ausgebildet worden sind.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorschriften und Besoldungsregelung, wenn möglich auf den 1. Oktober 1973, allenfalls bereits früher nach besonderer Vereinbarung. Interessenten laden wir ein, ihre einschlägigen Unterlagen, unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und der Besoldungsansprüche, an das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich, zu richten.

Korrektur

Auf Seite 176 der Nr. 5/73 rechts oben hat sich ein sinnverändernder Satzfehler eingeschlichen. Der letzte Satz des obersten Absatzes sollte lauten:

«Zweifellos fallen die zur Frage stehenden Postendienste unter diese Kategorie (d. h. der nicht anrechenbaren Dienstleistungen, Red.), wäre es doch niemandem zuzumuten, im Trubel des Festbetriebes planmässige gründliche Ausbildungsarbeit zu betreiben.»

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.